Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartnerschaft mit der Ehe im Besoldungs-, Versorgungs-, Reisekosten-, Umzugskosten- und Trennungsgeldrecht; Ressortschreiben des SMF vom 9. März 2012, Az.: 15-P 1512-23/27-36649, 16-P 1700-46/9-27639 - Ergänzung

Mit dem o. g. Ressortschreiben vom 9. März 2012 hatte das Sächsische Staatsministerium der Finanzen unter Bezugnahme auf entsprechende Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts ausgeführt, dass Beamte in eingetragener Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes wie verheiratete Beamte Anspruch auf ehegattenbezogene Bezahlungsleistungen haben. Deshalb können diese ehegattenbezogenen Bezahlungsleistungen im Vorgriff auf die entsprechende Gleichstellung im sächsischen Landesrecht bereits jetzt an Beamte in eingetragener Lebenspartnerschaft auf Antrag gezahlt werden. Zudem hatte das Sächsische Staatsministerium der Finanzen Hinweise für die Anwendung der betreffenden Vorschriften gegeben.

Ergänzend weist das Sächsische Staatsministerium der Finanzen zu **Ziffer VII (Trennungsgeld)** des o. g. Ressortschreibens vom 9. März 2012 noch auf Folgendes hin:

Nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b) SächsTGV beträgt das Trennungstagegeld für den Berechtigten, der über seine Wohnung das gemeinsame Verfügungsrecht mit einer Person besitzt, mit der er in eheähnlicher Gemeinschaft lebt, 8,44 Euro. Aufgrund jüngster Rechtsprechung (Urteil des VG Dresden vom 16. April 2012, Az.: 11 K 743/10; rechtskräftig seit 19. Mai 2012), die sich auf Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts bezieht, seien in Anbetracht der Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartnerschaft mit der Ehe auch die in einer lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft lebenden Beamten den in einer eheähnlichen Gemeinschaft lebenden Beamten (§ 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b) SächsTGV) gleichzusetzen. Da sowohl die in einer eheähnlichen Gemeinschaft lebenden Beamten als auch die in einer lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft lebenden Beamten als auch die in einer lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft lebenden Beamten sich in Bezug auf die Gewährung von Trennungsgeld in einer normativ vergleichbaren Situation im Sinne von Art. 2 Abs. 2 a der Richtlinie 2000/78/EG befinden, seien Differenzierungsgründe, die eine konkrete Ungleichbehandlung rechtfertigen würden, nicht erkennbar.

Aus diesem Grunde ist Ziffer VII (Trennungsgeld) des o. g. Ressortschreibens vom 9. März 2012 auf die in einer lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft lebenden Besoldungsempfänger entsprechend anzuwenden.

Dies gilt aufgrund Ziffer XII (Entsprechende Anwendung für Tarifbeschäftigte) des o. g. Ressortschreibens vom 9. März 2012 auch für den darin benannten Personenkreis.

Im sächsischen Besoldungs-, Versorgungs-, Reisekosten- und Umzugskostenrecht erfolgt keine Bezugnahme auf die eheähnliche Gemeinschaft als Anspruchsvoraussetzung für Bezahlungsleistungen aus diesen Rechtsgebieten.

Um Kenntnisnahme, Beachtung und ggf. Weiterleitung sowie ggf. um geeignete Unterrichtung der jeweiligen nachgeordneten Bereiche wird gebeten.

Sibylle Ferkau-Permesang

Abteilungsleiterin

Seite 3 von 3